



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_25 JAHRGANG 46
12. April 2017

**Änderung der Verfahrensordnung für die Besetzung
von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufungsordnung, BO)
vom 12.04.2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO) vom 06.12.2011 (Amtl. Mittlg. 142/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Näheres zum Verfahren ist in einer entsprechenden Leitlinie geregelt (Anlage 1).“
2. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Die Prüfung einer Befangenheit soll dabei anhand der ‚Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren‘ erfolgen (Anlage 2). Zu diesem Zweck stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission jedem Mitglied der Berufungskommission eine Ausfertigung dieser Handreichung vor Aufnahme der Kommissionsarbeit zur Verfügung.“
3. In § 5 Abs. 4 wird als Satz 2 folgender Satz hinzugefügt:
„Stellt der oder die Vorsitzende der Berufungskommission für die eigene Person eine mögliche Befangenheit fest, dann unterrichtet er oder sie darüber unverzüglich den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.“
4. In § 6 Abs. 5 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Die Prüfung einer Befangenheit soll dabei anhand der ‚Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren‘ erfolgen (Anlage 2). Zu diesem Zweck stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission jeder Gutachterin oder jedem Gutachter eine Ausfertigung dieser Handreichung zur Verfügung.“
5. Die Bezeichnungen „Fachbereich“ und „Fachbereichsrat“ werden durch „Fakultät“ und „Fakultätsrat“ ersetzt.
6. Die Bezeichnung „School of Education“ wird durch „Institut für Bildungsforschung in der School of Education“ ersetzt.

7. Die Nennung der Bezeichnung „Fakultätsrat“ wird durch die jeweilige Hinzufügung von „Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education“ ergänzt.
8. Die Nennung der Dekanin oder des Dekans wird jeweils durch die Hinzufügung von „die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education“ ergänzt.
9. Die Leitlinie zu § 3 der Berufsordnung vom 23.07.2012 (Amtl. Mittlg. 43/2012) wird als Anlage 1 in die Berufsordnung aufgenommen.
10. Die „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ wird als Anlage 2 in die Berufsordnung aufgenommen.
11. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Neufassung der Verfahrensordnung zu erstellen.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.04.2017.

Wuppertal, den 12.04.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch